

**Antrag Planungsbeschluss (Mitte Fraktion, SP) „Förderung des Vereinsangebots für Kinder und Jugendliche“**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Antrag**

Das Produkt 113.2 («Angebote zur sozialen Integration») soll ab 2018 um 30'000.00 Franken erhöht werden, um die Vereinsangebote für Kinder und Jugendliche verstärkt unterstützen zu können.

**Begründung**

Viele Vereine stellen mit ihrem grossen freiwilligen Engagement ein attraktives und sinnvolles Freizeitangebot für alle Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten bereit. Gerade für Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen bieten diese Angebote der Vereine oft viel effizientere und für das Gemeinwesen kostengünstigere Unterstützung, als dies die Sozialarbeit der Gemeinde mit ihren eingeschränkten Ressourcen tun könnte.

Die Vereine haben aber im heutigen gesellschaftlichen Umfeld einen immer schwereren Stand. Es fehlt oft nicht an den Nutzern ihrer Angebote, vielmehr fehlt es an Leiterinnen und Leitern und teilweise an Material.

Die Gemeinde unterstützt bereits jetzt 46 Vereine resp. über 2600 Kinder und Jugendliche mit einem jährlichen Pro-Kopf-Beitrag von 35.00 Franken. Mit einer Erhöhung dieses Pro-Kopf-Beitrages um 10.00 Franken auf 45.00 Franken (gerundet total 30'000.00 Franken) können somit die Vereine direkt und unbürokratisch unterstützt werden. Die Entschädigungen der Leiterinnen und Leiter können durch die Vereine erhöht und so die Leitung attraktiver gemacht werden. Auch können die Vereine dringend benötigtes Material direkt beschaffen.

**Eingereicht**

16. Januar 2017

**Unterschrieben von 19 Parlamentsmitgliedern**

Thomas Marti, Toni Eder, Casimir von Arx, Kaja Niederhauser, Barbara Thür, Bernhard Zaugg, Christian Roth, Astrid Nusch, Iris Widmer, Bruno Schmucki, Annemarie Berlinger-Staub, Arlette Stauffer, Ruedi Lüthi, Markus Willi, Vanda Descombes, Werner Thut, Elena Ackermann, Hansueli Pestalozzi, Christina Aebischer

## Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat nach Eingang der beiden Planungsbeschluss-Anträge „Förderung des Vereinsangebots für Kinder und Jugendliche“ und „Rücksendung des Abstimmungscouverters“ das Instrument des Planungsbeschlusses diskutiert, mit Fokus auf den Zweck und die formalen Voraussetzungen eines Planungsbeschlusses (vgl. auch Antwort des Gemeinderats zum Planungsbeschluss „Rücksendung des Abstimmungscouverters“ vom 26. April 2017):

### Zweck des Planungsbeschlusses:

Gemäss dem Verständnis des Gemeinderats und den Ausführungen im Parlamentsantrag zur Einführung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP (2007) ist der Planungsbeschluss ein *strategisches Instrument zur mittelfristigen Entwicklung eines Produkts im IAFP*. Im Bericht zum Parlamentsantrag wird ausgeführt, dass der Planungsbeschluss ein Instrument in der Hand des Parlaments ist, „mit dem es auf den IAFP und damit auf die strategische Ausrichtung der Gemeindeaufgaben und -finanzen Einfluss nehmen kann“. Mit dem Planungsbeschluss sollte das Parlament ein Instrument erhalten, mit dem es mittelfristig die Entwicklung eines bestimmten Produkts mitgestalten kann.<sup>1</sup>

Die mittelfristige und strategische Ausrichtung des Planungsbeschlusses ergibt sich auch aus Art. 6 Absatz 2 des IAFP-Reglements, wonach Einzelfälle nicht Gegenstand eines Planungsbeschlusses sein können. Entsprechend wird in den Erläuterungen zum Art. 6 IAFP Reglement festgehalten, dass der Planungsbeschluss ein „Steuerungsinstrument“ ist, welcher „vom operativen Geschäft getrennt werden soll“. Aus diesem Grund darf sich ein Planungsbeschluss nicht auf Einzelfälle wie einzelne Verfügungen, einzelne Vertragsabschlüsse oder einzelne Verkehrsmassnahmen beziehen.<sup>2</sup>

### Formale Voraussetzungen:

Als formale Voraussetzungen sind u.a. gemäss Art. 47a Geschäftsreglement des Parlaments im Antrag zu einem Planungsbeschluss anzugeben:

- auf welches Produkt sich der Antrag bezieht;
- welche qualitativen Ziele gesetzt werden sollen;
- welche quantitativen Ziele (Menge und Kosten) gesetzt werden sollen.

Auch hierzu wird bei den Erläuterungen zu Art. 6-8 IAFP Reglement die strategische Ausrichtung des Planungsbeschlusses hervorgehoben: „Weil der Planungsbeschluss ein Steuerungsinstrument ist, muss er konkrete qualitative und quantitative Ziele setzen“.<sup>3</sup> Im Sinne der Kohärenz des IAFP wäre es nach Ansicht des Gemeinderats zudem sinnvoll, als Vorgabe für die in einem Planungsbeschluss formulierten quantitativen und qualitativen Ziele einen direkten Zusammenhang mit den Zielen und Indikatoren der betroffenen Produktgruppe im IAFP zu verlangen.

### Der vorliegende Planungsbeschluss-Antrag

Der vorliegende Antrag zielt auf eine Erhöhung des jährlichen Budgets um CHF 30'000 für Vereinsangebote für Kinder und Jugendliche. Obwohl der Antrag auf das Produkt 113.2 (Angebote zur sozialen Integration) verweist, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass dieser in der vorliegenden Form nicht als strategisches Instrument auf eine mittelfristige Entwicklung des Produkts 113.2 hinwirkt. Eine blosser Erhöhung einer Budgetlinie kann das Parlament bei der Verabschiedung des Jahresbudgets in eigener Kompetenz ohne Planungsbeschluss beschliessen. Zudem kann jedes Parlamentsmitglied hierfür das Instrument eines parlamentarischen Vorstosses benutzen, welches sowohl in Bezug auf den Zweck als auch die formalen Voraussetzungen weniger eingegrenzt ist.

<sup>1</sup> Parlamentssitzung vom 27. August 2007, Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament betreffend den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP, S. 8 f.

<sup>2</sup> Parlamentssitzung vom 27. August 2007, Bericht und Antrag des Gemeinderats an das Parlament betreffend den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP, IAFP-Reglementsentwurf mit Erläuterungen, S. 7.

<sup>3</sup> Ebenda.

Der Gemeinderat ist des Weiteren der Ansicht, dass beim vorliegenden Planungsbeschluss auch die formalen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind; so fehlen im Antrag die in Art. 47a Geschäftsreglement des Parlaments geforderten qualitativen Zielvorgaben (siehe oben).

#### Fazit

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der vorliegende Antrag weder dem Zweck des Planungsbeschlusses entspricht noch die formalen Voraussetzungen vollständig erfüllt. Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine inhaltliche Beurteilung des Antrags und lehnt diesen aus formalen Gründen ab.

Mit der beantragten Ablehnung aus formalen Gründen beabsichtigt der Gemeinderat keinesfalls, in die Instrumente des Parlaments einzugreifen. Vielmehr ist es ihm ein Anliegen, dass der Planungsbeschluss seinem ursprünglichen Zweck entsprechend als strategisches Instrument zur Entwicklung der Produkte im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan eingesetzt und angewandt wird. Gerade weil es in der Gemeinde Köniz noch keine langjährige Praxis in der Anwendung von Planungsbeschlüssen gibt, würde der Gemeinderat es begrüßen, wenn das Parlament - und allenfalls die FIKO als vorberatende Kommission für die Planungsbeschlüsse - hierzu eine Diskussion führt und als Gesetzgeber im Sinne einer „Justierung der Leitplanken“ für zukünftige Fälle Stellung bezieht.

#### **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vorliegende Antrag für einen Planungsbeschluss wird aus formalen Gründen abgelehnt.

Köniz, 26. April 2017

Der Gemeinderat